
Dr. Otto N. Bretzinger

Heiraten? Ja-Nein-Vielleicht

Eheschließung und ihre Alternativen
aus rechtlicher und steuerlicher Sicht



Heiraten?

Ja – Nein – Vielleicht

**Eheschließung und ihre
Alternativen aus rechtlicher und
steuerlicher Sicht**

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2023 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: April 2023

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Prostock-studio – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-284-3

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Wenn Partner zusammenleben wollen, haben sie die Wahl: Sie können heiraten und eine Ehe schließen oder in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsam leben. Während früher die Ehe mehr oder weniger die alleinige Lebensform von Paaren war, legte die Zahl nichtehelicher Paare in den vergangenen Jahren ständig zu. 2021 lebten in Deutschland knapp 18 Millionen Paare als Eheleute zusammen, knapp 358.000 Paare haben die Ehe geschlossen (Tendenz rückläufig). Rund 6,5 Millionen Personen leben als unverheiratete Paare zusammen (Tendenz steigend).

Wenn sich zwei Menschen entscheiden, ihr Leben gemeinsam zu verbringen, dann schwebt man regelmäßig auf Wolke 7 und niemand mag sich mit der Möglichkeit beschäftigen, dass es in der Beziehung zu Konflikten kommen oder sogar die Gemeinschaft enden könnte. Zu heiraten oder ohne Heiratsurkunde zusammenzuleben ist allerdings eine grundlegende Entscheidung. Die Ehe, die Eheschließung, die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Ehepartner und gegenüber ihren Kindern sowie die Scheidung der Ehe sind zwar gesetzlich geregelt, gleichwohl dürften die meisten verheirateten Paare nicht hinreichend informiert sein. Das gilt sowohl für die Zeit des glücklichen Zusammenlebens in der Ehe und erst recht für die Rechtsfolgen, wenn die Ehe durch Scheidung beendet wird. Und das vor dem Hintergrund, dass 2021 fast 143.000 Ehen wieder geschieden wurden. Schon Friedrich Schiller rät deshalb in seinem Lied von der Glocke:

*Drum prüfe, wer sich ewig bindet,
ob sich das Herz zum Herzen findet.
Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang.*

Schlecht informiert sind allerdings auch Paare, die ohne Heiratsurkunde zusammenleben. In diesem Fall kommt dann hinzu, dass die Partner in Konfliktfällen häufig weniger geschützt sind, als wenn sie verheiratet wären. Das gilt beispielsweise für Ansprüche auf Unterhalt oder die Vermögensverteilung nach Beendigung der Gemeinschaft. Viele Probleme müssen deshalb einvernehmlich geregelt werden, was häufig zulasten des schwächeren Partners geht. Umso mehr ist es wichtig, die rechtlichen Beziehungen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft rechtzeitig durch einen Partnerschaftsvertrag zu regeln.

Dieser Ratgeber will Hilfestellung bei der Entscheidung leisten, ob Paare mit oder ohne Heiratsurkunde zusammenleben wollen. Zunächst wird deshalb in Form einer Übersicht gegenübergestellt, wo sich Ansprüche und Rechte von verheirateten und unverheirateten Partnern unterscheiden. Danach werden jeweils die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Partner untereinander und nach außen dargestellt und es wird auf die Folgen der Beendigung der Ehe bzw. der nichtehelichen Lebenspartnerschaft eingegangen. Nicht zuletzt wird auch erläutert, wann ein Ehevertrag bzw. Partnerschaftsvertrag sinnvoll ist, was im Einzelnen geregelt werden sollte und wie die Partner darin ihre Rechte wahren können.

Dr. Otto N. Bretzinger



Alle Musterverträge und -vollmachten können Sie auch auf unserer Webseite herunterladen. Den Link finden Sie am Ende des Ratgebers.

Inhalt

1	EIN ÜBERBLICK UND DIE GRÖSSTEN IRRTÜMER	9
1.1	Gegenüberstellung der Rechte und Pflichten	10
1.2	So kann man sich irren.....	17
1.2.1	Die zehn größten Irrtümer bei der Ehe	17
1.2.2	Die zehn größten Irrtümer bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	21
2	DIE EHE – WAS RECHTLICH GILT UND WAS MAN BEACHTEN MUSS... 25	
2.1	Eheschließung	25
2.1.1	Voraussetzungen	26
2.1.2	Eheschließung vor dem Standesbeamten	30
2.1.3	Eheschließung mit Ausländern.....	32
2.1.4	Aufhebung der Ehe	34
2.2	Ehename	37
2.2.1	Namensrecht deutscher Ehepaare	38
2.2.2	Namensrecht bei Auslandsbezug	40
2.2.3	Namensrecht des Kindes	41
2.3	Wirkungen der Ehe.....	42
2.3.1	Unterhalt in der Ehe	44
2.3.2	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit	50
2.3.3	Gegenseitiges Vertretungsrecht der Ehegatten	53
2.3.4	Vermögensrechtliche Beziehungen	64
2.3.5	Haftung für Verbindlichkeiten	72
2.3.6	Haushaltsgegenstände	76
2.3.7	Ehewohnung	78
2.3.8	Elterliche Sorge bei Kindern	80
2.3.9	Weitere Wirkungen der Ehe	81
2.4	Ehevertrag	91
2.4.1	Vorsorgender Ehevertrag	92
2.4.2	Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	99
2.5	Ende der Ehe	106
2.5.1	Ende der Ehe durch Tod eines Ehegatten	106
2.5.2	Ende der Ehe durch Scheidung.....	119

3	DIE NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT – SO KANN SIE EINE ALTERNATIVE ZUR EHE SEIN	149
3.1	Begriff und Abgrenzung.....	149
3.1.1	Abgrenzung.....	150
3.1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	152
3.1.3	Partnerschaftsvertrag.....	156
3.2	Rechtsbeziehungen der Partner untereinander und nach außen.....	165
3.2.1	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit.....	165
3.2.2	Mietwohnung.....	169
3.2.3	Eigentums- und Vermögensverhältnisse.....	173
3.2.4	Vertretungsrecht der Partner.....	179
3.2.5	Schulden der Partner.....	188
3.2.6	Unterhaltspflichten während des Zusammenlebens der Partner.....	190
3.2.7	Haftung der Partner untereinander.....	195
3.2.8	Schenkungen.....	197
3.3	Erbrechtliche Vorsorge für den nichtehelichen Partner.....	200
3.3.1	Erbeinsetzung durch Testament.....	202
3.3.2	Erbeinsetzung durch Erbvertrag.....	203
3.3.3	Zuwendung eines Vermächtnisses.....	211
3.4	Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Kinder.....	220
3.4.1	Vaterschaft.....	221
3.4.2	Sorgerecht.....	223
3.4.3	Umgangsrecht.....	225
3.4.4	Name des Kindes.....	225
3.4.5	Unterhalt für das Kind.....	226
3.5	Anspruch auf Sozialleistungen nichtehelicher Lebenspartner ..	226
3.5.1	Bürgergeld.....	227
3.5.2	Sozialhilfe.....	229
3.5.3	Wohngeld.....	230
3.5.4	Elterngeld.....	230
3.5.5	Kinderkrankengeld.....	231
3.5.6	Kinderzulage bei der Riester-Rente.....	231

3.6	Nichteheliche Lebensgemeinschaft und private Versicherungen	232
3.6.1	Versicherungsschutz für den nichtehelichen Partner . . .	232
3.6.2	Repräsentantenhaftung	234
3.6.3	Familienprivileg	236
3.6.4	Bezugsberechtigung in der Lebensversicherung	237
3.7	Steuerliche Folgen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft . . .	239
3.7.1	Auswirkungen auf die Einkommensteuer	239
3.7.2	Kindergeld	243
3.7.3	Erbschaft- und Schenkungsteuer	244
3.8	Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod des Partners	245
3.8.1	Auswirkungen auf ein Wohnungsmietverhältnis	245
3.8.2	Totenfürsorge	248
3.8.3	Erbrechtliche Folgen	250
3.8.4	Auswirkungen auf Bankkonten und -vollmachten	257
3.8.5	Auswirkungen auf Schenkungen während der Partnerschaft	259
3.8.6	Auswirkungen auf die elterliche Sorge	262
3.9	Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Trennung der Partner	262
3.9.1	Einvernehmliche Beendigung der Lebensgemeinschaft	263
3.9.2	Auswirkungen der Trennung auf die gemeinsame Wohnung der Partner	265
3.9.3	Vermögensrechtliche Auseinandersetzung	268
3.9.4	Unterhaltsansprüche der getrennten Partner	281
3.9.5	Auswirkungen der Trennung auf gemeinsame Kinder . . .	282

INDEX	285
------------------------	------------

1 Ein Überblick und die größten Irrtümer

Im Gegensatz zur Ehe als förmliche, gefestigte und gesetzlich geregelte Verbindung ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwar in einigen Gesetzen ausdrücklich erwähnt, gleichwohl als Ganzes nicht gesetzlich geregelt. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist keine Ehe. Sie weist zwar weitgehende Ähnlichkeit mit der Ehe auf, sie unterscheidet sich jedoch von dieser dadurch, dass es ihr an der für die Ehe erforderlichen Form mangelt. Nichteheliche Partner schulden einander also rechtlich nicht die gegenseitige eheliche Solidarität. Als nichteheliche Lebensgemeinschaft wird eine Gemeinschaft zwischen zwei Personen angesehen, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen.

Eheliche oder nichteheliche Lebensgemeinschaft? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten.

- Viele Paare wählen die Ehe als Form ihres Zusammenlebens, weil für diese Form der Partnerschaft durch das Familienrecht ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben wird und mit der Eheschließung automatisch bestimmte Rechte und Pflichten verbunden sind. Diese gewährleisten Rechtssicherheit während des Bestehens der Ehe. Vor allem aber dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft endet – sei es durch Tod oder Scheidung –, sind die rechtlichen und finanziellen Risiken der Ehepartner gesetzlich abgesichert.
- Genau gegenteilig argumentieren die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie wollen gesetzliche Bindungen vermeiden und lehnen letztlich in den meisten Fällen sogar vertragliche Regelungen ab, mit denen sie ihre Beziehung in einem gewissen Rahmen rechtlich gestalten könnten. Fraglich ist allerdings, ob den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schlussendlich in allen Einzelheiten bewusst ist, dass ihnen in Konfliktfällen grundsätzlich der Schutz des Familienrechts

vorenthalten wird, was sich letztlich zulasten des wirtschaftlich schwächeren Partners auswirkt.

Im Folgenden sollen zunächst die beiden Formen der Lebensgemeinschaft im Rahmen eines Überblicks gegenübergestellt werden. Danach soll mit einigen Irrtümern und Halbwahrheiten »aufgeräumt« werden.

1.1 Gegenüberstellung der Rechte und Pflichten

Die Ehe und die nichteheliche Lebensgemeinschaft weisen in ihrem Status und den damit für die Partner verbundenen Rechten und Pflichten wesentliche Unterschiede, teilweise aber auch Gemeinsamkeiten auf. Die nachfolgende tabellarische Übersicht beschränkt sich auf einen Überblick über die jeweilige Rechtsstellung der Partner. Auf die Einzelheiten wird in den anschließenden Kapiteln eingegangen.

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Familienrecht		
Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft	Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung (vgl. 2.3).	Es besteht keine Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft.
Gemeinsamer Name	Gemeinsamer Name ist möglich (vgl. 2.2.1).	Gemeinsamer Name ist nicht möglich. Gemeinsamer Name von Kindern ist möglich, wenn Eltern gemeinsames Sorgerecht zusteht oder wenn anderer Elternteil eingewilligt hat (vgl. 3.4.4).
Unterhalt für den Partner	Es besteht gegenseitige Unterhaltspflicht der Eheleute (vgl. 2.3.1).	Unterhaltspflicht besteht nur, wenn vertraglich vereinbart oder kraft Gesetzes bei Schwangerschaft wegen eines gemeinsamen Kindes oder bis zu drei Jahren (in Härtefällen auch länger), wenn die Mutter wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein kann (vgl. 3.2.6).

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Beendigung der Partnerschaft	Scheidung der Ehe ist nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen möglich (vgl. 2.5.2).	Beendigung der Lebensgemeinschaft ist ohne Weiteres möglich (vgl. 3.9).
Versorgungsausgleich bei Scheidung	Grundsätzlich werden im Fall der Scheidung die während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit ausgeglichen (vgl. 2.5.2).	Ein Versorgungsausgleich findet nach Beendigung der Partnerschaft nicht statt (vgl. 3.9.3).
Zugewinnausgleich bei Scheidung	Leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, erfolgt im Falle der Scheidung grundsätzlich ein Vermögensausgleich in der Form, dass beide Eheleute je zur Hälfte am Vermögenszuwachs des anderen während der Ehe teilhaben (vgl. 2.5.2).	Ein Zugewinnausgleich findet nach Beendigung der Partnerschaft nicht statt. Allerdings können vertragliche Regelungen über einen Vermögensausgleich getroffen werden (vgl. 3.9.3).
Unterhalt nach Scheidung	Kraft Gesetzes besteht in Ausnahmefällen Unterhaltsanspruch, wenn ein Partner bedürftig und ein besonderer Grund vorliegt, dass er finanziell nicht auf eigenen Beinen stehen kann (z.B. Betreuung eines Kindes), und der geschiedene Partner leistungsfähig ist (vgl. 2.5.2).	Unterhaltungspflicht besteht nur, wenn vertraglich vereinbart oder kraft Gesetzes bei Schwangerschaft wegen eines gemeinsamen Kindes oder bis zu drei Jahren (in Härtefällen auch länger), wenn die Mutter wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig sein kann (vgl. 3.9.4).
Adoption eines gemeinschaftlichen Kindes	Ehegatten können nur gemeinschaftlich ein Kind adoptieren.	Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen.
Adoption eines Stiefkindes	Die Stiefkindadoption ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Mit der Adoption durch den Ehegatten erlangt das Kind die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Eheleute.	Für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Eheleute.

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Sorgerecht für gemeinsame Kinder	Verheiratete Eltern haben mit der Geburt des Kindes automatisch das gemeinsame Sorgerecht (vgl. 2.3.8).	Nicht miteinander verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Heiraten die Eltern des Kindes, bekommen sie grundsätzlich automatisch das gemeinsame Sorgerecht (vgl. 3.9.5).
Umgangsrecht mit gemeinsamen Kindern	Jeder Elternteil hat Anspruch auf Umgang mit dem gemeinsamen Kind (vgl. 2.5.2).	Einem nicht verheirateten Elternteil steht das Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind in gleichem Umfang wie einem verheirateten Elternteil zu (vgl. 3.9.5).
Erbrecht		
Gemeinschaftliches Testament	Ehegatten können in einem gemeinschaftlichen Testament gemeinsame erbrechtliche Verfügungen treffen (vgl. 2.3.9).	Nichteheliche Lebenspartner können kein gemeinschaftliches Testament errichten (vgl. 3.3.1).
Gesetzliches Erbrecht des Partners	Neben Verwandten des Erblassers gehört der längerlebende Ehegatte zu den gesetzlichen Erben des Verstorbenen (vgl. 2.5.1).	Nichtehelichen Lebenspartnern steht kein gesetzliches Erbrecht zu (vgl. 3.8.3).
Pflichtteilsanspruch	Dem längerlebenden Ehegatte steht der Pflichtteil, also eine finanzielle Mindestbeteiligung am Erbe des verstorbenen Ehepartners zu (vgl. 2.3.9).	Der nichteheliche Lebenspartner hat keinen Pflichtteilsanspruch.

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Anspruch auf »Dreißigsten«	Der Ehegatte des Erblassers, der zur Zeit seines Todes zu dessen Hausstand gehört und von ihm Unterhalt bezogen hat, hat Anspruch gegen die Erben auf Unterhalt sowie die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände für die Zeit von 30 Tagen nach dem Erbfall (vgl. 2.5.1).	Der Dreißigste steht dem nichtehelichen Lebenspartner zu, wenn er zur Zeit des Erbfalls zum Hausstand des Erblassers gehört (vgl. 3.8.3).
Mietrecht		
Aufnahme des Partners in die Wohnung	Der Mieter kann jederzeit seinen Ehegatten in die Mietwohnung aufnehmen. Einer Erlaubnis des Vermieters bedarf es nicht (vgl. 2.3.7).	Die Aufnahme des nichtehelichen Lebenspartners in die Mietwohnung bedarf der Erlaubnis des Vermieters. Der Vermieter kann die Erlaubnis nur versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. 3.8.1).
Tod des Partners	Der Ehegatte, der mit dem Mieter einen gemeinsamen Haushalt führt, tritt mit dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein, falls er den Vertrag nicht schon als Mitmieter fortsetzt (vgl. 2.5.1).	Das Eintrittsrecht in das bestehende Mietverhältnis steht auch dem nichtehelichen Lebenspartner zu (vgl. 3.9.2).
Sozialrecht		
Beitragsfreie Mitversicherung in der Kranken- versicherung	Gesetzlich Krankenversicherte können ihren Ehegatten beitragsfrei mitversichern (vgl. 2.3.9).	Nichteheliche Lebenspartner können in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mitversichert werden.
Rente	Der Hinterbliebene hat Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. 2.5.1).	Der nichteheliche Lebenspartner hat keinen Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente oder einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Bürgergeld	Beim Anspruch des Ehepartners wird grundsätzlich das gesamte Einkommen der Eheleute, also das eigene Einkommen und das des Ehepartners, bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.	Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird das Einkommen des Partners nur dann angerechnet, wenn eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft besteht (vgl. 3.5.1).
Grundsicherung	Beim Anspruch des Ehepartners wird grundsätzlich das gesamte Einkommen der Eheleute, also das eigene Einkommen und das des Ehepartners, bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.	Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird das Einkommen des Partners nur dann angerechnet, wenn eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft besteht (vgl. 3.5.1).
Steuerrecht		
Steuertarif bei der Einkommensteuer	Ehegatten können wählen, ob sie steuerlich getrennt oder gemeinsam veranlagt werden wollen. Bei gemeinsamer Veranlagung kommen sie in den Genuss des Splittingtarifs (vgl. 2.3.9).	Nichteheliche Lebenspartner können nicht zusammen veranlagt werden (vgl. 3.7.1).
Verdoppelung von Steuerfreibeträgen	Freibeträge sollen dem steuerpflichtigen Ehegatten nicht verloren gehen, weil er mit seinem Partner zusammen veranlagt wird. Deshalb werden bestimmte Freibeträge (z.B. der Sonderausgaben-Pauschbetrag oder der Sparer-Freibetrag) verdoppelt (vgl. 2.3.9).	Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen die doppelten Freibeträge nicht zu (vgl. 3.7.1).
Steuerfreie Übertragung des Familienwohnheims zu Lebzeiten	Ein Ehegatte kann das Eigentum oder Miteigentum am Familienwohnheim zu Lebzeiten steuerfrei auf den anderen Ehegatten übertragen (vgl. 2.3.9).	Die steuerfreie Eigentumsübertragung gilt nicht für nichteheliche Lebenspartner (vgl. 3.7.3).
Haftung für Steuerschulden	Zusammen veranlagte Ehegatten haften für die Einkommensteuer als Gesamtschuldner (vgl. 2.3.5).	Bei nichtehelichen Partnern haftet jeder Partner nur für die von ihm zu entrichtende Einkommensteuer (vgl. 3.7.1).

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Steuersatz bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer	Die Steuersätze (Steuerklasse 1) betragen bei Ehegatten je nach Nachlasswert zwischen 7 % und 30 % (vgl. 2.3.9).	Der Steuersatz bei nichtehelichen Lebenspartnern (Steuerklasse 3) beträgt zwischen 30 % und 50 % (vgl. 3.7.3).
Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer	Dem längerlebenden Ehegatten (Steuerklasse 1) steht ein Freibetrag von 500.000,- € zu (vgl. 2.3.9).	Der längerlebende nichteheliche Lebenspartner (Steuerklasse 3) hat lediglich einen Freibetrag von 20.000,- € (vgl. 3.7.3).
Versicherungen		
Gemeinsame Sachversicherungen	Möglich ist eine gemeinsame Haftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung (vgl. 2.3.9).	Auch nichteheliche Lebenspartner können eine gemeinsame Haftpflicht-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherung abschließen (vgl. 3.6.1).
Autoversicherung	Der Schadenfreiheitsrabatt kann unter bestimmten Voraussetzungen auf den Ehegatten übertragen werden.	Die Übertragung des Schadenfreiheitsrabatts auf den nichtehelichen Lebenspartner ist regelmäßig nicht möglich.
Sonstiges		
Rechtsgeschäftliche Vertretung des Partners	Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten abzuschließen (vgl. 2.3.3).	Ein gegenseitiges gesetzliches Vertretungsrecht für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs besteht für nichteheliche Lebenspartner nicht (vgl. 3.2.4).
Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten	Ehegatten können sich gegenseitig vertreten, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorübergehend nicht selbst besorgen kann. Das Vertretungsrecht ist auf sechs Monate beschränkt (vgl. 2.3.3).	Ein gegenseitiges gesetzliches Notvertretungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten besteht für nichteheliche Lebenspartner nicht.

	Ehe	Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Haftung für Schulden	Für Schulden des anderen Ehegatten haftet der Partner – auch beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – nur dann, wenn er sich gegenüber dem Gläubiger (z.B. der Bank) mitverpflichtet hat (z.B. durch eine Bürgschaft). Vgl. 2.3.5.	Auch in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft haftet ein Partner für Schulden des anderen nur dann, wenn er sich gegenüber dem Gläubiger (z.B. der Bank) mitverpflichtet hat (z.B. durch eine Bürgschaft). Vgl. 3.2.5.
Auskunft im Krankheitsfall	Die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber dem Ehegatten des Patienten. Allerdings kann der Patient den Arzt von seiner Schweigepflicht entbinden. Auch kann bei Eheleuten eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen (z.B. bei Bewusstlosigkeit des Unfallopfers).	Ärzte dürfen dem nichtehelichen Partner über den Gesundheitszustand des Patienten keine Auskünfte erteilen, sofern sie nicht von der Schweigepflicht entbunden sind oder eine entsprechende Vollmacht des Patienten vorliegt.
Zeugnisverweigerungsrecht im gerichtlichen Verfahren	Der Ehegatte ist berechtigt, vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen die Aussage zu verweigern.	Nichtehelichen Lebenspartnern steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.
Riester-Rente	Auch ohne rentenversicherungsrechtliche Tätigkeit ist der Ehegatte durch den versicherten anderen Ehepartner zulagenberechtigt (vgl. 2.3.9).	Nichteheliche Lebenspartner müssen jeweils selbst die Voraussetzungen für die Zulagenberechtigung erfüllen (vgl. 3.5.6).
Staatsangehörigkeit	Unter bestimmten Voraussetzungen erwirbt der ausländische Ehepartner durch die Eheschließung einen Einbürgerungsanspruch.	Für einen ausländischen nichtehelichen Lebenspartner besteht kein Einbürgerungsanspruch.
Unterhaltsanspruch bei Tötung des Partners durch Dritten	Wird der Ehegatte durch einen Dritten getötet, kann der andere Ehegatte Schadensersatz wegen Entziehung des Unterhalts geltend machen.	Ersatzansprüche des nichtehelichen Partners bestehen nicht, weil im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzliche Unterhaltspflichten nicht bestehen.

1.2 So kann man sich irren

Im Alltag verlassen wir uns immer noch auf unser Rechtsgefühl und auf juristisches Halbwissen. Aber das ist trügerisch. Denn viele juristische Halbwahrheiten entpuppen sich bei genauerem Hinsehen als Ammenmärchen. Und das betrifft auch Ehen und nichteheliche Lebensgemeinschaften.

1.2.1 Die zehn größten Irrtümer bei der Ehe

== Wenn ein Partner während der Ehe Schulden macht, haftet kraft Gesetzes auch der andere

Grundsätzlich haftet nur der Ehegatte für Schulden, der sie eingegangen ist. Der andere Ehegatte haftet dann nicht. Für einen Kredit, den ein Ehegatte bei der Bank aufgenommen hat, haftet also nur er und nicht der andere Ehegatte. Nur wenn der andere Ehepartner auch den Vertrag abgeschlossen hat, haftet er auch. Eine Ausnahme gilt bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie. Bei solchen Geschäften werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet (z.B. bei täglichen Einkäufen für den Haushalt oder bei der Beauftragung eines Handwerkers). In diesen Fällen haften beide Ehegatten gemeinsam.

== Das während der Ehe erzielte Vermögen gehört beiden Ehegatten gemeinsam

Nur soweit beide Ehegatten einen Vertrag abschließen und dabei Vermögen erwerben, wird der Vermögensgegenstand gemeinsames Vermögen der Eheleute (z.B. Erwerb von je 1/2-Miteigentum an einer Immobilie). Wird der Vertrag dagegen nur von einem Ehepartner abgeschlossen, wird dieser auch alleiniger Inhaber des betreffenden Vermögensgegenstands. Das gilt auch, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben.

Während der Ehe können sich die Eheleute generell gegenseitig vertreten

Die Ehegatten können sich nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten. Vielmehr ist jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für die Wahrnehmung seiner Angelegenheiten verantwortlich. Von diesem Grundsatz bestehen Ausnahmen. Eine gegenseitige gesetzliche Vertretungsbefugnis besteht für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie (z.B. Kauf von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten oder Bekleidung). Ferner besteht in akuten Krankheits-situationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Notvertretungsrecht, wenn ein Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten zu treffen.

Jeder Ehegatte kann frei entscheiden, ob er sein Vermögen während der Ehe veräußern will

Jeder Ehegatte verwaltet zwar sein Vermögen selbstständig, von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen. So kann ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen verfügen. Bei kleinem Vermögen ist das nicht mehr der Fall, wenn dem Ehegatten weniger als 15 %, bei großem Vermögen weniger als 10 % des ursprünglichen Gesamtvermögens verbleiben. Auch über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts (z.B. die Wohnungseinrichtung) kann ein Ehegatte nur verfügen, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

Die Eheleute können durch einen Ehevertrag ohne Weiteres den Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung beschränken oder ausschließen

Zwar kann der Versorgungsausgleich durch einen Ehevertrag zwischen den Ehegatten beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden, allerdings unterliegt die entsprechende Regelung einer Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle durch das Familiengericht. So kann beispielsweise der Ausschluss eines Versorgungsausgleichs in einer so-

genannten Haushaltsführungsehe, bei der der Partner den Haushalt führt und zugunsten des anderen Partners auf eigene Erwerbstätigkeiten verzichtet, unwirksam sein, wenn beispielsweise der Ehegatte durch den Verzicht nicht mehr über eine hinreichende Alterssicherung verfügt (das ist regelmäßig bei einer sog. Einverdienerhe der Fall).

=== **Wenn die Ehegatten ihr Vermögen und ihre Schulden getrennt verwalten und getrennte Konten führen, liegt Gütertrennung vor**

Auch im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verwalten die Ehegatten ihr Vermögen getrennt und haften jeweils für ihre eigenen Verbindlichkeiten. Keine Bedeutung für den Güterstand hat auch der Umstand, dass die Eheleute jeweils getrennte Bankkonten führen. Gütertrennung tritt erst ein, wenn die Eheleute in einem notariellen Ehevertrag diesen Güterstand ausdrücklich vereinbaren. Ferner gilt dieser Güterstand dann, wenn die Ehegatten in der Zugewinnngemeinschaft den Zugewinnausgleich ausschließen, ohne einen anderen Güterstand zu vereinbaren.

=== **Haben die Eheleute durch einen Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, entfällt der Anspruch auf Familienunterhalt**

Die Ehegatten sind kraft Gesetzes einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts. Zwar können im Rahmen eines Ehevertrags Fragen über den Unterhalt individuell geregelt werden, allerdings kann ein Ehegatte für die Zukunft nicht wirksam auf Unterhalt verzichten. Und allein durch die Vereinbarung einer Gütertrennung entfällt nicht der Anspruch des Ehegatten auf Familienunterhalt.

Index

B

- Bankkonto 118, 133
- Bedarfsgemeinschaft 23, 151
- Beistandspflicht 43
- Bürgergeld
 - Vermögen des nichtehel. Partners 23

D

- Doppelehe 28
- Doppelverdienerehe 46
- Dreißigster 112

E

- Ehe
 - die zehn größten Irrtümer 17
 - Ende der Ehe 106
 - Rechte und Pflichten 10
- Eheaufhebung 34
 - Antragstellung 36
 - Gründe 35
 - Rechtsfolgen 36
 - Scheidung als Alternative 37
- Eheliche Treue 43
- Ehemündigkeit 26
- Ehename 37
 - Auslandsbezug 40
 - bei Scheidung 39
 - bei Verwitwung 39
 - Bestimmung 38
 - Doppelname 39
 - gemeinsamer Name 39
 - Namensrecht 38
 - verschiedene Namen 39
- Eheregister 32
- Eheschließung 25
 - Eheregister 32

- mit Auslandsbezug 32
- Rechtsfolgen und Wirkungen 42
- Standesamt 30
- Verfahren 30
- Voraussetzungen 26
- Ehe unter Verwandten 28
- Eheverbot 27
- Ehevertrag 18, 19, 91
 - Trennungs- und Scheidungsvereinbarung 99
 - Unterhalt 96
 - Versorgungsausgleich 97
 - vorsorgender Ehevertrag 92
- Ehewohnung 44, 78, 140
- Elterliche Sorge 80
- Elterliches Sorgerecht 117, 142
- Ende der Ehe 106
 - durch Scheidung 119
 - durch Tod des Ehegatten 106
- Erbrechtl. Vorsorge nichtehel. Partner 200
 - Erbeinsetzung 202, 203
 - Erbvertrag 203
 - Testament 202
 - Vermächtnis 211
- Erbschaft 20
 - Erbfolge 20
- Erwerbstätigkeit 52

F

- Familienname 37
- Familienunterhalt 19, 44
 - Art der Leistung 45
 - Auskunftspflicht 49
 - Haushalts- und Wirtschaftsgeld 48
 - Prozesskostenvorschuss 49
 - Taschengeld 48
 - Umfang 47
 - Unterhaltspflicht 45
- Familienversicherung 81, 117, 146
- Folgen der Ehe 42
 - Bankkonten 90

- Beistandspflicht 43
- eheliche Treue 43
- Ehewohnung 44, 78
- elterliche Sorge 80
- Erbrecht 83
- Erwerbstätigkeit 50
- Familienunterhalt 44
- Familienversicherung 81
- finanzielle Lasten 43
- gegenseitige Rücksichtnahme 43
- gemeinsame Angelegenheiten 43
- Güterrecht 64
- Haftung für Verbindlichkeiten 72
- Haushaltsführung 50
- Haushaltsgegenstände 44, 76
- häusliche Gemeinschaft 43
- Notvertretungsrecht 59
- privater Versicherungsschutz 89
- Rentenversicherung 82
- Riester-Renten 91
- Steuern 86
- Totenfürsorge 85
- Vertretungsrecht 53

G

- Gegenseitige Haftung 23
- Gegenseitige rechtliche Vertretung 18, 23
- Gegenseitige Rücksichtnahme 43
- Gegenüberstellung von Ehe und nicht-ehel. Lebensgemeinschaft 10
- Gemeinsame Mietwohnung
 - Kündigung 21
- Geschäftsfähigkeit 26
- Geschenke
 - Rückverlangung 24
- Grober Undank 24
- Gütergemeinschaft 71, 96
- Güterrecht 64
 - Gütergemeinschaft 71
 - Gütertrennung 69
 - Zugewinnngemeinschaft 64
- Güterstand 93
- Gütertrennung 19, 69, 95, 110

H

- Haftung für Verbindlichkeiten 72
- Haushaltsführung 50
- Haushaltsführungsehe 46
- Haushaltsgegenstände 44, 76
- Häusliche Gemeinschaft 43

K

- Kindergeld 147
- Kinder nichtehel. Partner 220
 - Anerkennung der Vaterschaft 221
 - Familienname des Kindes 225
 - Sorgerecht 223
 - Umgangsrecht 225
 - Unterhalt 226
 - Vaterschaft 221
- Kirchliche Trauung 32

M

- Mietverhältnis 116

N

- Namensrecht 38, 118, 146
 - Auslandsbezug 40
 - Name des Kindes 41
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft 149
 - Abgrenzung 150
 - Aufnahme des Partners in Mietwohnung 21
 - Definition 9, 149
 - die zehn größten Irrtümer 21
 - Erbrechtliche Vorsorge 200
 - gesetzliche Grundlagen 152
 - Kinder 220
 - Partnerschaftsvertrag 157
 - private Versicherungen 232
 - Rechte und Pflichten 10
 - Rechtsbeziehungen der Partner 165
 - Sozialleistungen 226
 - steuerliche Folgen 239
 - Teilungsvereinbarung 165
 - Tod des Partners 245
 - Trennung der Partner 262
- Notvertretungsrecht 18, 59

P

- Partnerschaftsvertrag 157
 - Checkliste 158
- Private Versicherungen nichtehel.
- Partner 232
 - Familienprivileg 236
 - Hausratversicherung 233
 - Kfz-Haftpflichtversicherung 233
 - Lebensversicherung 237
 - Privathaftpflichtversicherung 232
 - Rechtsschutzversicherung 233
 - Repräsentantenhaftung 234

R

- Rechtsbeziehungen nichtehel. Partner 165
 - Eigentum 173
 - Einzelvollmachten 182
 - Erwerbstätigkeit 165
 - Generalvollmacht 181
 - Gesundheitsvollmacht 185
 - Haftung der Partner 195
 - Haushaltsführung 165
 - Mietwohnung 169
 - Schenkungen 197
 - Schulden 188
 - Unterhaltspflicht 190
 - Unterhaltsvereinbarung 192
 - Vermögensverhältnisse 173
 - Vertretungsrecht der Partner 179
 - Vorsorgevollmacht 186

S

- Scheidung 20
 - Eheaufhebung als Alternative 37
 - Ehwohnung 140
 - elterliches Sorgerecht 142
 - Familienversicherung 146
 - Kindergeld 147
 - Namensrecht 146
 - Scheidungsantrag 120
 - Scheidungsbeschluss 122
 - Scheidungsverbund 121
 - steuerliche Folgen 147
 - Umgangsrecht 144

- Unterhalt 122
- Verfahren 120
- Versorgungsausgleich 136
- Voraussetzungen 119
- Zugewinnausgleich 129
- Scheidungsvereinbarung 102
- Schulden 17
 - Haftung 20
- Sorgerecht 22
- Sozialleistungen bei nichtehel. Partnerschaft 226
 - Bürgergeld 227
 - Elterngeld 230
 - Kinderkrankengeld 231
 - Kinderzulage bei Riester-Rente 231
 - Sozialhilfe 229
 - Wohngeld 230
- Standesamt 30
- Steuerliche Folgen nichtehel. Partnerschaften 239
 - doppelter Haushalt 242
 - Einkommensteuer 239
 - Entlastungsbetrag für Allein-erziehende 242
 - Erbschaftsteuer 244
 - Freibeträge 240
 - Kinderfreibeträge 240
 - Kindergeld 243
 - Schenkungsteuer 244
 - Steuerschulden 243
 - Veranlagung 240
- Steuern 22, 86, 147, 239

T

- Teilungsvereinbarung 165
- Testament 23
- Tod des nichtehel. Partners 245
 - Auswirkungen auf Bankkonten 257
 - Auswirkungen auf Mietverhältnis 245
 - Auswirkungen auf Schenkungen 259
 - Auswirkungen auf Sorgerecht 262
 - Auswirkungen auf Vollmachten 257
 - erbrechtliche Folgen 250
 - Totenfürsorge 248